



**Sportverein
Langenwolmsdorf e.V.**

Satzung

Neufassung vom 21.11.2025

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, [Vereinsfarben, Vereinswappen]

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Langenwolmsdorf e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in 01833 Stolpen OT Langenwolmsdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 20860 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, der Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - c. Förderung des kulturellen Lebens in Langenwolmsdorf
 - d. Organisation und Durchführung traditioneller Feste im Ort
 - e. Betreuung und Unterstützung von sozial und gesundheitlich benachteiligten Personen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (1) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich oder ehrenamtlich zu betätigen. Über die Aufnahme gelten die Regeln ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 4.2. Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 4.3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die

Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.

- (6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsvorstand bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (8) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich

§ 4.4.1. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt mind. einen Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der festgeschriebene Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit beglichen wird.

§ 4.4.2. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a. wenn der festgeschriebene Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit beglichen wird.
 - b. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
 - c. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - e. sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
 - f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 5 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Die Zahlungsmodalitäten werden im Wege eines einfachen Beschlusses durch die Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - b. Umlagen
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§ 5.1. Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf zweifache, des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 5.2. Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 30.11 des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.

- (2) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vereinsvorstand in der Beitragsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.

IV. Die Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gem. § 26 BGB
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem amtierenden Vereinsvorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassenwartsowie bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Jeweils 2 der gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand. Die Übergangszeit ist beschränkt auf drei Monate. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der laufenden Amtsperiode – egal aus welchem Grund – ausscheidet, können die restlichen Vorstandsmitglieder den Posten bis zur nächsten regulären Wahl neu besetzen.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Werktagen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nach den Regelungen der Satzung (gleich aus welchem Grund) nicht alle Vorstandsposten besetzt sind.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. regelmäßig öffentliche Vorstandssitzungen bekanntzugeben und durchzuführen
 - b. Mitgliederversammlungen vorbereiten, einzuberufen und über seine Tätigkeiten zu berichten
 - c. Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse und Vereinsordnungen
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung von Jahresberichten
 - e. Er trifft die Entscheidung über Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG an Vorstandsmitglieder
 - f. er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen
 - g. Rechte und Pflichten der Mitglieder umzusetzen
 - h. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
- (10) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die lediglich redaktionelle Änderungen ohne eine inhaltliche Änderung des Sinn und Zwecks darstellen oder solche, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt vorgegeben werden, eigenständig zu beschließen. Notwendig für einen solchen Beschluss ist eine einfache Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand, und informiert über die Art der Durchführung im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorab per Aushang in der Turnhalle und schriftlicher Einladung bekannt gegeben. Die Schriftformerfordernis wird auch durch Übersendung einer E-Mail gewahrt. Mit der Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied einverstanden, die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen am Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mündlich bekannt gegeben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
- g. Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über Anträge
- i. Auflösung des Vereins

§ 9.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mind. 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mind. 14 Tage.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

V. Vereinsleben

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung

teilnehmen.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

§ 13 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

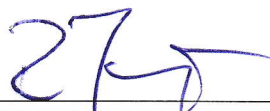
§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der, in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an Kreissportbund Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V, der es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2025 beschlossen, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.


Frank Nebel
Vereinsvorsitzender


Ronald Junger
1. Stellvertreter


Antje Göhler
Kassenwart